

**Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II“****Umweltbezogene Stellungnahmen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 15.12.2023**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 12,35 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk - Projektgesellschaft mbH plant dort, ca. 960 m südwestlich des Ortes Pfändhausen auf den Fl.Nr. 398, 397, 390, 391 TF, 392, 393, 1217 und 1220 der Gemarkung Pfändhausen, die Errichtung von FF-PVA. Geplant ist eine Anlage mit einer Leistung von gut 9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von über 9 Mio. kWh erzeugt werden kann. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 20 km Entfernung im Umspannwerk im Berggrheinfeld. Die Verkabelung vom Solarpark zum Netzanschlusspunkt erfolgt über ein Erdkabel. Aktuell ist im Flächennutzungsplan (FNP) das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der parallelen 17. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark im nördlichen Bereich in einem Raum mit geringem Raumwiderstand, im südlichen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand befindet. Grund hierfür ist, wie in der Begründung aufgeführt, ein Sicherheitspuffer um das nahegelegene Vorranggebiet für Bodenschätze.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Zersiedelung / Landschaftsbild

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Deshalb sollen Anlagen möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (G 6.2.3 LEP Abs. 2). Gemäß dem Grundsatz 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft der Wern-Lauer-Platte nordwestl. Schweinfurt“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit. Das Vorhabengebiet kann nicht als vorbelastet eingeordnet werden, da sich der bestehende Steinbruch in einer Entfernung von rund 240 m südöstlich der Planfläche befindet und durch Hecken und Gehölze abgeschirmt ist. Weitere Vorbelastungen, wie sie in der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken aufgeführt werden, (vgl. S. 15) sind nicht erkennbar. Aus dem Rauminformationssystem Bayern lässt sich jedoch ableiten, dass sich nur wenige vorbelastete Alternativstandorte mit geringem Raumwiderstand im Gemeindegebiet Dittelbrunn anbieten, etwa die Flächen rund um die Biogasanlage nordwestlich von Holzhausen oder um das Windrad nördlich von Pfändhausen.

Was die Einsehbarkeit der Anlage angeht, so ist gemäß unserer Überprüfung anhand der 3D-Analyse im Energie-Atlas Bayern davon auszugehen, dass von den Rändern des Ortes Pfändhausen eine gewisse Sichtbarkeit in der Ferne gegeben sein könnte. Im Umweltbericht stellt die Gemeinde jedoch fest, dass durch die vorhandenen Gehölzbestände mit den Feldgehölzen im Süden und Norden sowie den Windschutzstreifen der Anlagenstandort teilweise abgeschirmt werde. Aufgrund der Topographie im Bereich einer nach Westen abfallenden Hochfläche könne in Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen das Vorhaben abgeschirmt werden. Eine technische Überprägung der Landschaft werde dadurch minimiert.

Insgesamt betrachtet wird mit dem ausgewählten Standort den landes- und regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf das Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen.

2.2. Vorranggebiet für Bodenschätze

Die geplante FF-PVA grenzt im Südwesten an das bestehende Vorranggebiet für Kalkstein CA2 „Nördlich Holzhausen“ an (vgl. Ziel B IV 2.1.1.4 i. V. m. Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ RP3). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP3 soll hier der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden (als Folgefunktion für das

Vorranggebiet bestimmt der Regionalplan gem. Ziel B IV 2.1.3.1 „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“). Das Vorhabengebiet liegt außerdem zu einem großen Teil innerhalb des Sprengschuttpuffers, welcher in den Fachkarten der Regierung von Unterfranken vorsorglich um das Vorranggebiet dargestellt ist. Beim Abbau von Bodenschätzen, die durch Sprengungen bzw. Lockerungssprengungen gewonnen werden, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge im Gefahrenbereich um die Lagerstätte ein Sicherheitspuffer vom 300m eingeräumt, der in die für FF-PVA bedingt geeigneten Flächen fällt. Die Abstände zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind im Einzelfall so zu wählen, dass weiterhin eine vollständige Rohstoffnutzung innerhalb des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes gewährleistet bleibt. Soweit die Planung innerhalb des Sprengpuffers um das Vorranggebiet CA2 „Nördlich Holzhausen“ liegt, bestehen daher Einwände. Diese können ausgeräumt werden, wenn seitens des Landesamtes für Umwelt festgestellt wird, dass das beschriebene Vorhaben einen Rohstoffabbau im Vorranggebiet nicht behindert bzw. der Sprengschuttpuffer hier nicht berücksichtigt werden muss.

Zudem schreibt der Regionale Planungsverband Main-Rhön derzeit das Teilkapitel B IV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag für die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Kalkstein (Unterer Muschelkalk) sowie Basalt erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten enthalten sind. Diese sollen auf den aktuellen Erkenntnissen bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie auf dem prognostizierten, regionalen und überregionalen Bedarf aufbauen. Danach soll das Vorranggebiet CA2 u. a. gen Osten erweitert werden. Diese Erweiterung würde auch den Bereich der geplanten FF-PVA betreffen. Diese Fortschreibung befindet sich noch in der internen Bearbeitung. Ein offizielles Beteiligungsverfahren zur Regionalplan-Fortschreibung hat noch nicht stattgefunden, jedoch erfolgte im Juli 2023 bereits eine informelle Voranhörung der betroffenen Gemeinden. In diesem Rahmen wurde auch die Gemeinde Dittelbrunn angeschrieben.

Die Möglichkeit zum Abbau von Rohstoffen ist in Unterfranken grundsätzlich auf Standorte mit bestimmten geologischen Voraussetzungen begrenzt, welche in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze vorhanden sind. FF-PVA ist auf diese geologischen Bedingungen nicht angewiesen. Daher wird eine Alternativenprüfung für relevant erachtet, um festzustellen, ob sich für die Ausweisung des Solarparks andere geeignete Standorte mit geringeren Raumnutzungskonflikten im Gemeindegebiet finden. Um den Rohstoffbelang in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, bitten wir zudem die zuständigen Fachstellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze, St.-Lukas-Weg 25, 95030 Hof an der Saale; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München) zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist hier von besonderer Bedeutung.

2.3 Vorbehaltsgebiet für Windenergie

Die externen Ausgleichsflächen, die zwischen den Sondergebieten der Planung „Freiflächenphotovoltaik Holzhausen I“ vorgesehen sind, liegen zum Großteil im Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK52 „Südwestlich Holzhausen“ (vgl. Grundsatz B VII 5.3.4 i. V. m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ RP3). In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Langfristig angelegte Ausgleichsflächen stellen eine solche konkurrierende Nutzung dar, da an dieser Stelle keine Windkraftanlage mehr errichtet werden kann, ohne die Funktion der Ausgleichsfläche zu beeinträchtigen. Ebenso könnten Zuwegungen oder Lagerplätze für die Errichtung der Windkraftanlagen an dieser Stelle erforderlich werden. Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen daher Einwände gegen die geplanten externen Ausgleichsflächen, weil sie mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft nicht vereinbar sind. Eine Verlegung der Ausgleichsflächen wird dringend angeraten. Sollte keine Verlegung möglich sein, so sollte zu-

mindest gewährleistet werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Fall einer Windenergieplanung auf den betreffenden Flurstücken dieser Nutzung weichen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen dennoch Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe aufgrund des betroffenen Vorranggebietes CA2 „Nördlich Holzhausen“ sowie aufgrund der Lage der externen Ausgleichsflächen im Vorbehaltsgebiet für Windkraft. Die Einwände können nur dann zurückgestellt werden, wenn die genannten zuständigen Fachstellen für Rohstoffgeologie, ggf. unter Maßgaben, dem Vorhaben zustimmen und eine Lösung festgelegt wird, welche die externen Ausgleichsmaßnahmen in Einklang mit einer potenziellen Windenergienutzung im Vorbehaltsgebiet WK52 bringt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägung

Zu 1. und 2.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Begründung zur Alternativenprüfung wird verwiesen.

Zu 2.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Duldung der Emissionen des Steinbruches ist unter Nr. 8 bei den Hinweisen enthalten. Das Bergamt verweist in seiner Stellungnahme vom 08.12.2023, dass Immissionen durch den Abbau nicht verhindert werden können und diese zu dulden sind. Die Hinweise unter Nr. 8 werden noch ergänzt, dass für Schäden bei ordnungsgemäßem Abbau keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Das LFU wird am Verfahren beteiligt.

2.3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhaben werden CEF- Flächen auf der Fl.Nr. 2258 zugewiesen, das Flurstück liegt außerhalb des Windvorbehaltsgebiet, Feldlerchen gehören nicht zu den durch Windkraft schlaggefährdeten Arten.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 18.12.2023

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 12,35 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk - Projektgesellschaft mbH plant dort, ca. 960 m südwestlich des Ortes Pfändhausen auf den Fl.Nr. 398, 397, 390, 391 TF, 392, 393, 1217 und 1220 der Gemarkung Pfändhausen, die Errichtung von FF-PVA. Geplant ist eine Anlage mit einer Leistung von gut 9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von über 9 Mio. kWh erzeugt werden kann. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in ca. 20 km Entfernung im Umspannwerk im Berggrheinfeld. Die Verkabelung vom Solarpark zum Netzanschlusspunkt erfolgt über ein Erdkabel. Aktuell ist im Flächennutzungsplan (FNP) das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der parallelen 17. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete".

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark im nördlichen Bereich in einem Raum mit geringem Raumwiderstand, im südlichen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand befindet. Grund hierfür ist, wie in der Begründung aufgeführt, ein Sicherheitspuffer um das nahegelegene Vorranggebiet für Bodenschätze.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Zersiedelung / Landschaftsbild

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Deshalb sollen Anlagen möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (G 6.2.3 LEP Abs. 2). Gemäß dem Grundsatz 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort der geplanten FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Landschaftsbildeinheit "Agrarlandschaft der Wern-Lauer-Platte nordwestl. Schweinfurt" mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit. Das Vorhabengebiet kann nicht als vorbelastet eingeordnet werden, da sich der bestehende Steinbruch in einer Entfernung von rund 240 m südöstlich der Planfläche befindet und durch Hecken und Gehölze abgeschirmt ist. Weitere Vorbelastungen, wie sie in der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken aufgeführt werden, (vgl. S. 15) sind nicht erkennbar. Aus dem BayernAtlas lässt sich jedoch ableiten, dass sich nur wenige vorbelastete Alternativstandorte mit geringem Raumwiderstand im Gemeindegebiet Dittelbrunn

anbieten, etwa die Flächen rund um die Biogasanlage nordwestlich von Holzhausen oder um das Windrad nördlich von Pfändhausen.

Was die Einsehbarkeit der Anlage angeht, so ist gemäß unserer Überprüfung anhand der 3D-Analyse im Energie-Atlas Bayern davon auszugehen, dass von den Rändern des Ortes Pfändhausen eine gewisse Sichtbarkeit in der Ferne gegeben sein könnte. Im Umweltbericht stellt die Gemeinde jedoch fest, dass durch die vorhandenen Gehölzbestände mit den Feldgehölzen im Süden und Norden sowie den Windschutzstreifen der Anlagenstandort teilweise abgeschirmt werde. Aufgrund der Topographie im Bereich einer nach Westen abfallenden Hochfläche könne in Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen das Vorhaben abgeschirmt werden. Eine technische Überprägung der Landschaft werde dadurch minimiert.

Insgesamt betrachtet wird mit dem ausgewählten Standort den regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf das Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen.

2.2. Vorranggebiet für Bodenschätze

Die geplante FF-PVA grenzt im Südwesten an das bestehende Vorranggebiet für Kalkstein CA2 "Nördlich Holzhausen" an (vgl. Ziel B IV 2.1.1.4 i. V. m. Anhang 2 Karte "Siedlung und Versorgung" RP3). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP3 soll hier der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden (als Folgefunktion für das Vorranggebiet bestimmt der Regionalplan gem. Ziel B IV 2.1.3.1 "Biotopentwicklung und Forstwirtschaft"). Das Vorhabengebiet liegt außerdem zu einem großen Teil innerhalb des Sprengschuttpuffers, welcher in den Fachkarten der Regierung von Unterfranken vorsorglich um das Vorranggebiet dargestellt ist. Beim Abbau von Bodenschätzen, die durch Sprengungen bzw. Lockerungssprengungen gewonnen werden, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge im Gefahrenbereich um die Lagerstätte ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt, der in die für FF-PVA bedingt geeigneten Flächen fällt. Die Abstände zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind im Einzelfall so zu wählen, dass weiterhin eine vollständige Rohstoffnutzung innerhalb des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes gewährleistet bleibt. Soweit die Planung innerhalb des Sprengpuffers um das Vorranggebiet CA2 "Nördlich Holzhausen" liegt, bestehen daher Einwände. Diese können ausgeräumt werden, wenn seitens des Landesamtes für Umwelt festgestellt wird, dass das beschriebene Vorhaben einen Rohstoffabbau im Vorranggebiet nicht behindert bzw. der Sprengschuttpuffer hier nicht berücksichtigt werden muss.

Zudem schreibt der Regionale Planungsverband Main-Rhön derzeit das Teilkapitel B IV "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" des Regionalplans fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag für die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Kalkstein (Unterer Muschelkalk) sowie Basalt erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten enthalten sind. Diese sollen auf den aktuellen Erkenntnissen bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie auf dem prognostizierten, regionalen und überregionalen Bedarf aufbauen. Danach soll das Vorranggebiet CA2 u. a. gen Osten erweitert werden. Diese Erweiterung würde auch den Bereich der geplanten FF-PVA betreffen. Diese Fortschreibung befindet sich noch in der internen Bearbeitung. Ein offizielles Beteiligungsverfahren zur Regionalplan-Fortschreibung hat noch nicht stattgefunden, jedoch erfolgte im Juli 2023 bereits eine informelle Voranhörung der betroffenen Gemeinden. In diesem Rahmen wurde auch die Gemeinde Dittelbrunn angeschrieben.

Die Möglichkeit zum Abbau von Rohstoffen ist in Unterfranken grundsätzlich auf Standorte mit bestimmten geologischen Voraussetzungen begrenzt, welche in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze vorhanden sind. FF-PVA ist auf diese geologischen Bedingungen nicht angewiesen. Daher wird eine Alternativenprüfung für relevant erachtet, um festzustellen, ob sich für die Ausweisung des Solarparks andere geeignete Standorte mit geringeren Raumnutzungskonflikten im Gemeindegebiet finden. Um den Rohstoffbelang in der Abwägung ange-

messen zu berücksichtigen, bitten wir zudem die zuständigen Fachstellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze, St.-Lukas-Weg 25, 95030 Hof an der Saale; Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München) zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist hier von besonderer Bedeutung.

2.3 Vorbehaltsgebiet für Windenergie

Die externen Ausgleichsflächen, die zwischen den Sondergebieten der Planung "Freiflächenphotovoltaik Holzhausen I" vorgesehen sind, liegen zum Großteil im Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK52 "Südwestlich Holzhausen" (vgl. Grundsatz B VII 5.3.4 i. V. m. Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung" RP3). In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Langfristig angelegte Ausgleichsflächen stellen eine solche konkurrierende Nutzung dar, da an dieser Stelle keine Windkraftanlage mehr errichtet werden kann, ohne die Funktion der Ausgleichsfläche zu beeinträchtigen. Ebenso könnten Zuwegungen oder Lagerplätze für die Errichtung der Windkraftanlagen an dieser Stelle erforderlich werden. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher Einwände gegen die geplanten externen Ausgleichsflächen, weil sie mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraft nicht vereinbar sind. Eine Verlegung der Ausgleichsflächen wird dringend angeraten. Sollte keine Verlegung möglich sein, so sollte zumindest gewährleistet werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Fall einer Windenergieplanung auf den betreffenden Flurstücken dieser Nutzung weichen.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen dennoch Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe aufgrund des betroffenen Vorranggebietes CA2 "Nördlich Holzhausen" sowie aufgrund der Lage der externen Ausgleichsflächen im Vorbehaltsgebiet für Windkraft. Die Einwände können nur dann zurückgestellt werden, wenn die genannten zuständigen Fachstellen für Rohstoffgeologie, ggf. unter Maßgaben, dem Vorhaben zustimmen und eine Lösung festgelegt wird, welche die externen Ausgleichsmaßnahmen in Einklang mit einer potenziellen Windenergienutzung im Vorbehaltsgebiet WK52 bringt.

Abwägung

Zu 1. und 2.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Begründung zu Alternativenprüfung wird verwiesen.

Zu 2.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Duldung der Emissionen des Steinbruches ist unter Nr. 8 bei den Hinweisen enthalten. Das Bergamt verweist in seiner Stellungnahme vom 08.12.2023, dass Immissionen durch den Abbau nicht verhindert werden können und diese zu dulden sind. Die Hinweise unter Nr. 8 werden noch ergänzt, dass für Schäden bei ordnungsgemäßem Abbau keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Das LFU wird am Verfahren beteiligt.

2.3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhaben werden CEF- Flächen auf der Fl.Nr. 2258 zugewiesen, das Flurstück liegt außerhalb des Windvorbehaltsgebiet, Feldlerchen gehören nicht zu den durch Windkraft schlaggefährdeten Arten.

Landratsamt Schweinfurt, Bauamt – 20.12.2023

FNP

Das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 12.06.2023) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Gleichzeitig zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II aufgestellt. Den Entwürfen der Bauleitplanung ist eine Begründung beizufügen (§ 2 a Satz 1 BauGB). Üblicherweise wird zu jedem Verfahren eine eigene Begründung erstellt und den Planunterlagen beigelegt. Auf dem Deckblatt der vorgelegten Begründung wird ausgeführt, dass für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennte Berichte erstellt werden. Bislang wurde augenscheinlich jedoch nur eine Begründung erstellt. Um Überprüfung wird gebeten.
2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Insbesondere auch im Hinblick auf den im Landesentwicklungsprogramm verankerten Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, ist der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.
3. Im Vorgriff auf die im nächsten Verfahrensschritt erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die höchststrichterliche Rechtsprechung zum Erfordernis der Bekanntgabe der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die Angaben über die Arten der umweltbezogenen Informationen hingewiesen.
 Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Satz 2 Halbs. 1). Sowohl der BayVGH wie auch das BVerwG stellen übereinstimmend fest, dass allein der Hinweis in der Auslegungsbekanntmachung auf wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BauGB) genügt. Da jedoch nur Angaben zu den Arten" umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es aber, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen. Ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht genügt nicht.
 Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschrift stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungs- oder Flächennutzungsplans führt. Das Verfahren müsste dann ab diesem Verfahrensschritt wiederholt werden.
 Nach Auffassung des BVerwG ist die planende Gemeinde auf der sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.
 Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren

nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus wird auf die, mit Rundmail vom 23.08.2023 übersandten Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und die damit verbundenen Änderungen der Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Bekanntmachungstexte der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu ergänzen.

Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, zum Entwurf wird für den FNP eine eigene Begründung erstellt (siehe Hinweis auf dem Deckblatt zum Vorentwurf).

Zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Alternativenprüfung in der Begründung wird verwiesen. In der Stellungnahme der Regierung von Ufr. (vom 15.12.2023) wird mit dem ausgewählten Standort den landes- und regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf das Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen.

Zu 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung berücksichtigt.

BP

Das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 12.06.2023) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. Im Hinblick auf eine mögliche Verfahrensfreiheit für die Errichtung der PV-Anlagen sollte im Bebauungsplan neben der Zulässigkeit und der Größe der Anlage noch Regelungen zum Standort der Modulreihen aufgenommen werden (vgl. hierzu Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO).
2. Bei der unter Ziff. B 1.2 festgesetzten Rückbauverpflichtung sollte ein Zeitraum angegeben werden, innerhalb dessen der Rückbau zu erfolgen hat (z.B. "Innerhalb von 3 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind ... zu entfernen").
3. Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II wird der Flächennutzungsplan geändert (17. Änderung). Den Entwürfen der Bauleitplanung ist eine Begründung beizufügen (§ 2 a Satz 1 BauGB). Üblicherweise wird zu jedem Verfahren eine eigene Begründung erstellt und den Planunterlagen beigefügt. Auf dem Deckblatt der vorgelegten Begründung wird ausgeführt, dass für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennte Bericht erstellt werden. Bislang wurde augenscheinlich jedoch nur eine Begründung erstellt. Um Überprüfung wird gebeten.
4. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Insbesondere auch im Hinblick auf den im Landesentwicklungsprogramm verankerten Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten rea-

lisiert werden sollen, ist der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.

5. Der vorgelegte Planentwurf stimmt derzeit noch nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans überein.
Der Flächennutzungsplan wird deshalb im "Parallelverfahren" gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (17. Änderung).
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich erst dann in Kraft gesetzt werden kann, nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.

6. Im Vorgriff auf die im nächsten Verfahrensschritt erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die höchstichterliche Rechtsprechung zum Erfordernis der Bekanntgabe der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die Angaben über die Arten der umweltbezogenen Informationen hingewiesen.
Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Satz 2 Halbs. 1). Sowohl der BayVGH wie auch das BVerwG stellen übereinstimmend fest, dass allein der Hinweis in der Auslegungsbekanntmachung auf wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BauGB) genügt. Da jedoch nur Angaben zu den "Arten" umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es aber, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen. Ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht genügt nicht.
Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschrift stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungs- oder Flächennutzungsplans führt. Das Verfahren müsste dann ab diesem Verfahrensschritt wiederholt werden.
Nach Auffassung des BVerwG ist die planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.
Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Darüber hinaus wird auf die, mit Rundmail vom 23.08.2023 übersandten Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und die damit verbundenen Änderungen der Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Bekanntmachungstexte der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu ergänzen.

Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es wird eine Regelverfahren durchgeführt. Zum Bauantrag wird das konkrete Vorhaben vorgelegt.

Zu 2.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzung ergänzt. Als zeitliche Befristung hat der Rückbau jedoch erst 12 Monate nach Ende der Photovoltaiknutzung zu beginnen.

Zu 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, zum Entwurf wird für den FNP eine eigene Begründung erstellt (siehe Hinweis auf dem Deckblatt zum Vorentwurf).

Zu 4.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Alternativenprüfung in der Begründung wird verwiesen. In der Stellungnahme der Regierung von Ufr. (vom 15.12.2023) wird mit dem ausgewählten Standort den landes- und regionalplanerischen Festlegungen in Bezug auf das Landschaftsbild ausreichend Rechnung getragen.

Zu 5.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die 17. Änderung des FNP trägt der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung.

Zu 6.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung berücksichtigt.

Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutz – 20.12.2023

FNP

Die Änderungsplanung sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 12 ha vor. Parallel wird für diese Sonderfläche ein Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II“ aufgestellt.

Es erfolgt deshalb eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren:

Die drei Teilbereichsflächen werden derzeit als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die nächsten schutzwürdigen Wohnnutzungen liegen in nordöstlicher Richtung am Ortsrand von Pfändhausen ca. 1000 m entfernt, in südlicher Richtung am Ortsrand von Holzhausen, ca. 900 m entfernt und in westlicher Richtung am Ortsrand von Pfersdorf, ca. 1700 m entfernt.

Nach Angaben der Begründung mit Umweltbericht (Team 4 Stadtplaner PartGmbH) zu Punkt 7-Immissionsschutz wird aufgrund der Distanz, der Topografie und des Bewuchses eine Beeinträchtigung durch Blendung für die umliegenden Immissionsorte als unwahrscheinlich angesehen. Zur Beurteilung sind die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, nach Anhang 2 - Stand 03.11.2015, heranzuziehen.

Aufgrund der vorliegenden Abstände zu den umliegenden Ortschaften wird es als plausibel erachtet, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmission/Blendung kommt.

Grundsätzlich bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Einwände.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BP

Die Gemeinde Dittelbrunn plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 12 ha. Parallel wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Es erfolgt deshalb eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren:

Die drei Teilbereichsflächen werden derzeit als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die nächsten schutzwürdigen Wohnnutzungen liegen in nordöstlicher Richtung am Ortsrand von Pfändhausen ca. 1000 m entfernt, in südlicher Richtung am Ortsrand von Holzhausen, ca. 900 m entfernt und in westlicher Richtung am Ortsrand von Pfersdorf, ca. 1700 m entfernt.

Nach Angaben der Begründung mit Umweltbericht (Team 4 Stadtplaner PartGmbH) zu Punkt 7-Immissionsschutz wird aufgrund der Distanz, der Topografie und des Bewuchses eine Beeinträchtigung durch Blendung für die umliegenden Immissionsorte als unwahrscheinlich angesehen. Zur Beurteilung sind die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, nach Anhang 2 - Stand 03.11.2015, heranzuziehen.

Aufgrund der vorliegenden Abstände zu den umliegenden Ortschaften wird es als plausibel erachtet, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmission/Blendung kommt.

Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II" keine Einwände.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Schweinfurt, Technik – 19.12.2023

FNP

Folgendes ist festzustellen:

1. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dittelbrunn für den Gemeindeteil Pfändhausen und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeteil Holzhausen werden bereits Flächenanteile von ca. 63 ha und 21,3 ha für Photovoltaik auf dem Gebiet der Gemeinde Dittelbrunn überplant. Im Hinblick auf den "Sparsamen Umgang mit Grund und Boden" wird gebeten, Ausführungen in der Begründung betreffend der Größe und der zusätzlichen Notwendigkeit der zu überplanenden Fläche aufzunehmen. Die Planungshoheit liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

2. Es wird gebeten die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der zu ändernden Fläche in der Planzeichnung "Planung Änderungsbereich" in Schwarz-Weiß darzustellen.

Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung unter B 4.7 wird verwiesen, sowie auf das Einzugsgebiet des Industriestandortes Schweinfurt mit hohem Energiebedarf.

Zu 2.

Die 17. Änderung erfolgt auf der Kartengrundlage des FNP. Änderungen der Farbgebung im Original des FNP sind nicht möglich.

BP

Folgendes ist festzustellen:

1. Das geplante Vorhaben entspricht nicht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Dieser soll parallel geändert werden.
2. Hinweis zu Ziff. B.1.2: Bei Eintritt der Nachfolgenutzung ist auch der Flächennutzungsplan wieder zu ändern.
3. Im Hinblick auf den "sparsamen Umgang mit Grund und Boden" wird gebeten, betreffend der Größe und der zusätzlichen Notwendigkeit (Aufstellung der Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen 1, 63 ha) der zu überplanenden Fläche, Ausführungen in der Begründung aufzunehmen.
4. Es wird gebeten, die Lage der Ausgleichsfläche in den Übersichtsplan auf dem "Plan Kopf" aufzunehmen.
5. Zur Klarstellung wird gebeten den Geltungsbereich für die - dem Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II" - zugeordnete Ausgleichsfläche deutlich zu kennzeichnen und die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaik Holzhausen I" zu entfernen, bzw. den Inhalt des hier nicht zu beurteilenden Bebauungsplanes in Schwarz-Weiß darzustellen.
6. Der Bebauungsplan wird im Maßstab 1:2000 dargestellt, die Ausgleichsfläche im Maßstab 1:2500. Zur besseren Lesbarkeit wird gebeten die unterschiedlichen Maßstäbe neben den Planzeichnungen deutlich aufzuführen.
7. Gegebenenfalls wird gebeten die Tiefe der Eingrünungsflächen zu bemaßen.
8. In der Planzeichnung ist zwischen der Fl.-Nr. 392 und 393 auf halber Länge der Grundstücksgrenze eine dickere schwarze Strichlinie eingezeichnet. Es wird um Überprüfung gebeten.
9. Innerhalb der Ausgleichsfläche ist eine schwarze Strichlinie dargestellt. Es wird gebeten diese gegebenenfalls in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Abwägung

zu1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die 17. Änderung des FNP trägt der Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung.

zu 2.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung unter B 4.7 wird verwiesen, sowie auf das Einzugsgebiet des Industriestandortes Schweinfurt mit hohem Energiebedarf.

zu 4.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ausgleichsfläche in der Übersichtskarte dargestellt.

zu 5.

Der Hinweis wird berücksichtigt und der Bebauungsplan Holzhausen I grau dargestellt. Die Zuordnung der CEF Flächen für das Vorhaben werden auf dem Flurstück 2258 konkretisiert.

zu 6.

Der Hinweis wird berücksichtigt, der Maßstab wird einheitlich auf 1:2000 dargestellt.

zu 7.

Der Hinweis wird berücksichtigt, die Eingrünungsflächen werden bemaßt.

zu 8.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung korrigiert.

zu 9.

Innerhalb der Ausgleichsflächen befindet sich keine Strichellinie, ggf. liegen bei der „T- Line“ die die Symbole eng nebeneinander.

Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Naturschutz – 09.01.2024

FNP

Die Gemeinde Dittelbrunn plant die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik- Freiflächenanlage" auf ca. 12,5 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der freien Landschaft ca. 1 km westlich von Pfändhausen. Zusammen mit den geplanten PV-Anlagen nordwestlich von Pfändhausen und westlich von Holzhausen sollen damit insgesamt 97 ha entsprechend genutzt werden.

Gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde am Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 sollen bei der Planung von Freifeld - Photovoltaikanlagen (PV) die Ziele der Raumordnung bzw. insbesondere die Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel B VI des Landesentwicklungsprogramms (LEP) beachtet werden. Danach sollen u.a. weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von einer Bebauung freigehalten werden. Grundsätzlich ist eine Anbindung geplanter PV - Anlagen an geeignete Siedlungseinheiten oder die Wahl eines Standortes mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes anzustreben.

Beide Kriterien werden in diesem Fall nicht erfüllt. Gemäß des o. g. Schreibens, Punkt 2.1.3 ist ein von Siedlungseinheiten abgesetzter Standort ohne Vorbelastungen mit den Zielen des LEP nur dann vereinbar, wenn

1. geeignete angebundene oder vorbelastete Standorte (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativenprüfung) nicht vorhanden sind, und
2. der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige Belange nicht beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird gemäß Anlage des o. g. Schreibens die Errichtung von PV-Anlagen u. a. in weithin einsehbaren Landschaftsteilen (s.o. Absatz 2, Satz 2) als Ausschlusskriterium aufgeführt.

Wie in der vorgelegten Begründung auf den Seiten 6 und 7 zitiert, soll bei der Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen gemäß den Grundsätzen B 5.1.1 und 5.1.2 des Regionalplans u.a. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Die Anlagen sollen räumlich konzentriert werden.

Eine räumliche Konzentration der PV-Anlagen ist im Hinblick auf die o.g. Ausweisung großflächiger Anlagen nordwestlich von Pfändhausen und westlich von Holzhausen nicht gegeben. Der geplante Standort der Anlage befindet sich in exponierter Lage im Bereich der Holzhausener Höhe, einer landschaftsprägenden Kuppe. Teilflächen der Anlage werden aus verschiedenen Himmelsrichtungen sichtbar sein. Insbesondere das östliche Teilareal auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 397 und 398 der Gemarkung Pfändhausen, weist eine stark exponierte Höhenlage auf. Bezogen auf diese Teilfläche sind durch die Einsehbarkeit besonders aus Richtung Osten, von ca. 1 km entfernten erholungsrelevanten Standorten erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die anderslautende Aussage auf Seite 11, 1. Absatz der Begründung, dass keine ausgeprägten Kuppen betroffen seien, ist daher zum Teil nicht zutreffend und zu differenzieren. Aussagen hinsichtlich der Prüfung von Alternativen sind in der Begründung zudem zu ergänzen. Zur Vermeidung der zu erwartenden negativen Wirkungen für das Landschaftsbild wird dringend empfohlen, die Einbeziehung der Fl.Nrn. 397 und 398 zu überdenken bzw. diese Grundstücke aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Die Bedenken hinsichtlich nachhaltiger Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. einer unzureichenden Einbindung in die umgebende Landschaft können aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde ggf. zurückgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist zumindest die Gewährleistung einer ausreichend wirksamen Randeingrünung entlang der Grenze des Geltungsbereiches zur freien Landschaft. Dazu ist am Nordost- und am Südostrand der Fl.Nrn. 397 und 398 und am Südostrand der Fl.Nr. 393 ein mindestens 10 m breiter Grünstreifen für eine 6-7-reihige Landschaftshecke vorzusehen.

Gemäß dem Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Auswirkungen für den Artenschutz vertretbar und im notwendigen Umfang zu kompensieren. Im Rahmen des Bebauungsplans sind ausreichend wirksame artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für betroffene Tierarten im Plan vorzusehen.

In der Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke unter Punkt 2, Satz 1 der Begründung und unter Punkt 1.1, Abs. 1 des Gutachtens zur saP wurde das überplante Grundstück, Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Pfändhausen, nicht aufgeführt. Die Auflistung oder die Plan-darstellung ist zu korrigieren.

Die am Südrand des Grundstücks, Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Pfändhausen, dargestellte Ausgleichsfläche umfasst zum Teil ein bereits ökologisch wertvolles, gesetzlich geschütztes Feldgehölz (zum Teil amtlich kartiertes Biotop), das nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden kann. Die Darstellung ist entsprechend, z. B. durch eine Zurücknahme der Sondergebietsgrenze an den Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu korrigieren.

Hinweis

Im Hinblick auf die gemäß Punkt 6 Absatz 2 der Begründung geplante Kabelverlegung vom Solarpark zum Einspeisepunkt wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Planung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Die Planunterlagen sind im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung frühzeitig vorzulegen.

Abwägung FNP

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens wird eine gewisse Sichtbarkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Aufgrund der leichten Hangneigung ist das Vorhaben jedoch von Osten und Westen aus betrachtet gut durch eine Hecke abschirmbar. Südlich und nördlich liegen Waldflächen, die das Vorhaben abschirmen.

Die Kuppe selbst weist eine geringe Fernwirkung auf, daher kann mit den gewählten Eingrünungsmaßnahmen das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden, daher wird an den Fl.Nr. 397 und 398 festgehalten. Die Erweiterung der Eingrünung auf der Nordostseite der Fl.Nr. Nr. 398 und 397 wird gem. den Hinweisen der UNB berücksichtigt. Da diese Eingrünung die westlich liegende Fläche Fl.Nr. 393 mit abschirmt, besteht hier keine Fernwirkung. Der geplante Grünstreifen weist bereits eine Breite von 7 m auf.

Es wird noch darauf hin gewiesen, dass durch eine räumliche Konzentration, die Sichtbarkeit derartiger Vorhaben, wie geplant noch deutlicher wird.

Die Flurnummer 1222 wird in der saP ergänzt.

Die Kabeltrasse wird mit der UNB abgestimmt.

BP

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Freifeldphotovoltaikanlage an dem geplanten Standort wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans vom 09.01.2024 verwiesen.

Mit dem Bau der geplanten Anlage mit einer Größe von ca. 12,5 ha vollzieht sich ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Über die im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellten künftigen Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tierarten hinaus, ist ein weiterer erheblicher Verlust an Nahrungslebensraum für Greifvogelarten wie Rotmilan, Wiesenweihe und Mäusebussard in dem überplanten Gebiet zu erwarten. Im Jahr 2021 wurden drei Brutpaare der Wiesenweihe in einer Entfernung von jeweils weniger als 100 m zu der geplanten Photovoltaikanlage festgestellt. Für die Wiesenweihe als Art, die heute vorwiegend in Ackerflächen brütet, ist mit der Realisierung des Vorhabens auch ein Teilverlust von potenziellem Brutlebensraum verbunden.

Darüber hinaus führt die geplante Nutzung des Offenlandgebietes mit randlichen Hecken, Feldgehölzen und Wald durch den Bau eines als Barriere wirkenden Zauns trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, da tierökologische Wechselbeziehungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der Vorentwurf enthält aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch Überarbeitungsbedarf. Die folgenden Punkte sind aus unserer Sicht bei der erforderlichen Planüberarbeitung verbindlich zu beachten:

1. In der Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke unter Punkt 2, Satz 1 der Begründung und unter Punkt 1.1, Abs. 1 des Gutachtens zur saP wurde das überplante Grundstück, Fl. Nr. 1222 der Gemarkung Pfändhausen, nicht aufgeführt. Die Auflistung oder die Plandarstellung ist zu korrigieren.
2. Die am Südrand des Grundstücks, Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Pfändhausen, dargestellte Ausgleichsfläche umfasst zum Teil ein bereits ökologisch wertvolles, gesetzlich geschütztes Feldgehölz, das nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden kann (s. Anlage - Flurkarte mit Luftbild und Biotopkartierung). Die im Jahr 1986 durchgeführte amtliche Biotopkartierung ist seinerzeit in analoger bzw. nicht digitaler Technik erfolgt. Sie gibt die aktuell existierenden Biotopflächen in ihrer Lage und Größe daher nicht exakt und zuverlässig wieder. Wie im Luftbild erkennbar ist, erstreckt sich das Feldgehölz über die kartierte Biotopfläche hinaus in nördliche Richtung. Die Darstellung ist entsprechend, z. B. durch eine Zurücknahme der Geltungsbereichsgrenze an den Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu korrigieren (s. Anlage). Alternativ kann die betreffende Teilfläche des Feldgehölzes im Plan als zu erhaltende Biotopfläche dargestellt werden. Die wegfallende Teilfläche der betreffenden dargestellten Ausgleichsfläche - Maßnahme 1 - ist an anderer Stelle zu kompensieren.
3. Die nicht ideale Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für den Verlust der Feldlerchenreviere in einer Entfernung von 2 bis 3 km zum Eingriffsort wird unter Zurückstellung von Bedenken akzeptiert.

Die Anlage von Streifen mit Luzerne bzw. Luzernegras sowie die Ansaat von Luzerne gemäß Ziffer 4.3 der Festsetzungen, unter der Aufzählung der umzusetzenden Maßnahmen stellt jeweils keine für die Lebensraumsansprüche der Feldlerche günstige Maßnahme dar. Die Anlage von Luzerneflächen entspricht nicht den im Anhang des Gutachtens zur saP, Punkt 7.2 genannten Empfehlungen des Umweltministeriums für den CEF-Ausgleich für Feldlerchenreviere. Die Luzerne bildet im Gegensatz zu den dort genannten Vorgaben eine hochwüchsige Vegetation aus. Zudem ist im Luzerneanbau gemäß der üblichen Praxis die erste Mahd i.d.R. etwa Mitte Mai zu erwarten, also während der Brutzeit der Feldlerche. Bei einer späteren Mahd ab dem 01.07. ist der Aufwuchs landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar. Statt des Anbaues von Luzerne sind daher Maßnahmen gemäß Punkt 7.2 des Gutachtens zur-saP vorzusehen. Die Konzeption ist entsprechend zu ändern.

4. Unter Ziffer 4.3 ist u.a. die Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung als Maßnahme aufgeführt. Die Angabe "nicht zu hochwüchsig" ist gemäß Punkt 7.2 des Gutachtens zur saP, 2.1.1 zu Blüh- und Brachestreifen, Punkt 1 durch die Angabe "niedrigwüchsig" zu ersetzen. Da der Zeitpunkt eines gemäß Satz 2 dieser Festsetzung zulässigen Schröpfschnitts voraussichtlich in die Brutzeit fallen würde, ist vor dem Schröpfschnitt durch eine qualifizierte Fachkraft eine Kontrolle der Blühfläche auf Bruten von Feldlerchen oder anderen Bodenbrütern durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist uns umgehend mitzuteilen. Sofern eine Brut festgestellt wird, darf die Mahd erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel durchgeführt

werden. Alternativ kann der Schröpfschnitt ab dem 01.07., nach der Hauptbrut- und aufzuchtzeit, zugelassen werden. Eine entsprechende Vorgabe ist zu ergänzen.

5. Bezüglich der Aussagen unter Ziffer 4.1, Absatz 2 (bzw. Seite 20, Abs. 2 der Begründung und Seite 23 des Gutachtens zur saP) zu Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen ist festzustellen, dass innerhalb des Geltungsbereiches mit Ausnahme des südlichen Randbereiches (s. Nr. 2 der Stellungnahme) keine Gehölzstrukturen im überplanten Gebiet liegen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die, an den Geltungsbereich angrenzenden Feldgehölze und Hecken gesetzlich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BayNatSchG darstellen. Eingriffe in solche Gehölzbestände sind grundsätzlich verboten. Sofern die Nutzung von angrenzenden Wegen im Rahmen der Realisierung der Anlage aufgrund der Heckenausbreitung eingeschränkt ist, sind fachgerechte bestandserhaltende Rückschnittsmaßnahmen zulässig. Sofern dafür Bedarf besteht, sollen entsprechende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Es wird gebeten, die Ziffer 4.1 Abs. 2 um eine entsprechende Aussage zu ergänzen.
6. Die Bedenken hinsichtlich nachhaltiger Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. einer unzureichenden Einbindung in die umgebende Landschaft können aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde ggf. zurückgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist zumindest die Gewährleistung einer ausreichend wirksamen Randeingrünung entlang der Grenze des Geltungsbereiches zur freien Landschaft. Dazu ist im Bereich des besonders exponierten Teilareals, am Nordost- und am Südostrand der Fl.Nrn. 397 und 398 und am Südostrand der Fl.Nr. 393 ein mindestens 10 m breiter Grünstreifen für eine 6-7-reihige Landschaftshecke vorzusehen. Ein Pflanzschema für eine solche Hecke mit unterschiedlich großen, buchtenartigen Lücken am Außenrand ist zu ergänzen.

Die Grünstreifen für Heckenpflanzungen mit Säumen entlang der sonstigen Ränder des Gebietes sind plangemäß mit einer Mindestbreite von 8 m festzulegen:

An den Gebietsrändern, die i.d.R. aufgrund vorhandener, benachbarter Gehölzstrukturen nicht oder kaum einsehbar sein werden, kann gemäß dem Vorentwurf auf eine randliche Heckenpflanzung verzichtet werden.

7. Die Bemaßung der Grünstreifen ist zu ergänzen. Dabei sind die o.g. Änderungen zu berücksichtigen.
8. Unter Ziffer 4.2 zu den Maßnahmen 2 und 3 soll zur besseren Nachvollziehbarkeit jeweils auf das zugehörige Pflanzschema verwiesen werden.
9. Im Planteil ist keine Fläche für die Ausgleichsmaßnahme 4 gemäß Ziffer 4.2 – extensive Grünlandnutzung mit frühester Mahd ab Ende August - vorgesehen. Aufgrund des, hinsichtlich der anzustrebenden Artenvielfalt kontraproduktiven ersten Mähzeitpunktes und des geringen ökologischen Entwicklungspotenzials entspricht diese Maßnahme zudem nicht den Anforderungen für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahme 4 soll daher gestrichen werden.
10. Der im Hinblick auf die anzustrebende Artenvielfalt, die Förderung der Wiesenkräuter und die landwirtschaftliche Verwertbarkeit zu spät terminierte früheste Mähzeitpunkt "15.07." unter Ziffer 4.4, Satz 3 ist durch den "15.06." zu ersetzen.
11. Im Interesse einer eindeutigen, gut nachvollziehbaren Regelung soll unter der Festsetzung C.3 ergänzt werden, dass die Einfriedung gemäß Darstellung im Plan und in der Schemas-

kizze jeweils an der Grenze zwischen dem Sondergebiet und dem nach außen angrenzenden Grünstreifen anzuordnen ist.

12. Die fachgerechte Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Für die Pflegemaßnahmen und die Artenschutzmaßnahmen soll ein jährlicher Nachweis bis spätestens zum Jahresende vorgelegt werden. Es wird gebeten, eine entsprechende Festsetzung zu ergänzen.
13. Gemäß der aktuell geltenden Rechtslage stellen auf den Ausgleichsflächen angelegte Lebensräume wie Hecken und Feldgehölze geschützte Landschaftsbestandteile im Sinn von Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG dar. Deren Schutz bzw. die Verpflichtung zum Erhalt gilt auch über die Betriebsdauer der Photovoltaikanlage hinaus. Die Aussagen unter Ziffer B.1.2 der Textfestsetzungen und unter Nr. D.4 der Hinweise sind daher diesbezüglich zu differenzieren.
14. Die Auswahl der Baumarten für die Pflanzungen auf den Ausgleichsflächen ist um die Art - Speierling (*Sorbus domestica*) zu ergänzen.
15. Der Standort geplanter Gebäude sollte im Plan ergänzt werden. Zudem ist die Gestaltungsvorgabe für das Gebäude unter Ziffer C.2 durch eine Vorgabe einer nicht glänzenden Dach- eindeckung in rotbrauner oder brauner Farbgebung zu ergänzen.

Hinweis

Im Hinblick auf die gemäß Punkt 6 Absatz 2 der Begründung geplante Kabelverlegung vom Solarpark zum Einspeisepunkt wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Planung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Die Planunterlagen sind im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung frühzeitig vorzulegen.

Abwägung BP

zu 1

Die Flurnummer 1222 wird in der saP ergänzt.

Zu 2.

Die Hinweise werden berücksichtigt und der Geltungsbereich außerhalb des biotopkartierten Gehölzes (einschließlich der seit der Kartierung gewonnen Erweiterung).

Zu 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, für den Feldlerchenausgleich stehen ausreichend CEF – Flächen zur Verfügung. Die CEF – Flächen dienen darüber hinaus auch dem Feldhamster. Für den Feldhamster geeignete CEF-Flächen sind auch für die Feldlerche geeignet. Der Schnittzeitpunkt für die Luzerne liegt zwischen den beiden Brutperioden (Anfang bis Mitte Mai) der Feldlerche.

Zu 4

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Festsetzung unter B 4.3 korrigiert (niedrigwüchsig, Schröpfungsschnitt erst ab dem 01.07).

Zu 5

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sofern tatsächlich ein Gehölzschnitt erforderlich werden sollte wird dieser mit der UNB abgestimmt.

Zu 6.

Zu den Beeinträchtigungen wurde in der Abwägung zum FNP bereits eingegangen. Die Erweiterung der Eingrünung auf der Nordostseite der Fl.Nr. Nr. 398 und 397 wird gem. den Hinweisen der UNB berücksichtigt. Da diese Eingrünung die westlich liegende Fläche Fl.Nr. 393 mit abschirmt, besteht hier keine Fernwirkung. Der geplante Grünstreifen weist bereits eine Breite von 7 m auf.

Zu 7.

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Eingrünungsflächen bemaßt.

Zu 8.

Im Planblatt wird bei den Pflanzschemata auf die jeweilige Maßnahmen bereits hingewiesen.

Zu 9.

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Maßnahme 4 gestrichen.

Zu 10.

Die Hinweise werden berücksichtigt und der Mahdtermin geändert.

Zu 11.

Zur Klarstellung der Lage des Zaunes wird in der Festsetzung 3.1 ergänzt, dass der Zaun außerhalb der Baugrenzen aber innerhalb Sondergebiets liegen soll.

Zu 12.

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter B 4.2 bzw. B 4.3 ergänzt (jährlicher Nachweis zur Ausführung von Pflege – und Artenschutzmaßnahmen).

Zu 13.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens wird davon ausgegangen, dass die Eingrünung nicht die Wertigkeit erreicht, um nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG eingestuft zu werden.

Zu 14.

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Gehölzliste um den Speierling erweitert.

Zu 15.

Bei dem Vorhaben handelt sich um ein Regelverfahren, die konkrete Planung des Vorhabens erfolgt zum Bauantrag.

Die Kabeltrasse wird mit der UNB abgestimmt.

Landratsamt Schweinfurt, Denkmalschutz – 21.11.2023

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde werden keine Einwände erhoben, da sich lt. Denkmal-Atlas Bayern keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler in der Nähe der maßgeblichen Flächen befinden.

Es wird jedoch empfohlen – falls noch nicht geschehen – das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen, da evtl. noch Vermutungsbereiche (Bodendenkmalpflege) existieren könnten.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen das Bayerische Landesamt wurde am Verfahren beteiligt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 07.12.2023**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Innerhalb der überplanten Fläche konnte das Landesamt für Denkmalpflege auf der Flurnr. 397 Gemarkung Pfändhausen im Luftbild mehrere sehr auffällige Strukturen (Kreisgrabenanlagen, Rechteck) feststellen, die darauf hindeuten, dass sich in der Fläche bisher nicht bekannte Bodendenkmäler befinden. Bei den festgestellten Kreisstrukturen könnte es sich um verebnete Grabhügel handeln. Deshalb sind in einer Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB).

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und hier nur innerhalb der Flurnr. 397 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. archäologische Sondagen, geophysikalische Untersuchung).

Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden und wären die Voruntersuchungen positiv, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Plan (Bebauungsplan Hinweise Nr. 2 und Begründung ergänzt.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 19.12.2023

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan, in der derzeit vorliegenden Fassung, vorzubringen.

Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Grenzpunkte im Verfahrensgebiet nur als Luftbildkoordinaten der Flurbereinigung, bzw. teilweise auch nur graphisch, vorliegen und deshalb nur eine geringe Genauigkeit haben. Vermessungsanträge, z.B. zur Abtrennung der teilweise einbezogenen Flurstücke oder zur Grenzwiederherstellung, liegen uns im Bereich des Verfahrensgebietes derzeit nicht vor.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 08.12.2023

An das Planvorhaben schließt die im Regionalplan Main-Rhön (3) ausgewiesene Vorrangfläche CA 2 "Kalkstein Nördlich Holzhausen" an. Bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen können bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

Abwägung

Die Hinweise sind unter Hinweise Nr. 8 im Planblatt berücksichtigt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 18.12.2023 / 20.12.2023

Landwirtschaftliche Stellungnahme – 18.12.2023

Bewirtschafter, der betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB).

Erschließung:

Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulfläche entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulfläche stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten. Die Qualität der bestehenden Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bis mittel zu bezeichnen, die künftig vorgesehene Nutzungsform (magere Wiesenfläche zwischen den Modulen, Randeingrünungen) lässt die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung für Flora und Fauna zu. Es wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werdenden Gebäuden (Trafostationen) ein Großteil der Bodenfläche des Geltungsbereiches nicht verändert. Nur die Modulstützen werden im Boden verankert. Es werden somit nur in sehr geringem Umfang Flächen dauerhaft versiegelt. Die natürliche Bodenschichtung bleibt erhalten, der Mutterboden wird geschont. Derzeit werden die Flächen nahezu ausschließlich als Ackerland genutzt. Nach Biotopwertliste der BayKompV sind intensiv genutzte Ackerflächen mit 2 WP zu bewerten. Die nach Errichtung der Anlage vollständig versiegelten Flächen sind nach Biotopwertliste der BayKompV mit 0 Wertpunkten zu bewerten. Die übrigen Flächen, „extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen“ – diese sind der weit überwiegende Teil des Plangebietes - sind nach Biotopwertliste der BayKompV mindestens mit 6 WP zu bewerten, so dass sich durch die Errichtung der FF-PVA insgesamt eine Aufwertung ergeben dürfte; weitere Ausgleichsmaßnah-

men sind bei Anwendung der BayKompV daher nicht erforderlich, was aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu begrüßen wäre.

Eine FF-PVA stellt unzweifelhaft einen Eingriff in das Landschaftsbild dar; bei einer Anlage dieser Größenordnung ist es allerdings unmöglich, den Eingriff auszugleichen. Es sollte daher erst gar nicht der Versuch unternommen und die geplante Pflanzung naturnaher Heckenstrukturen unterlassen werden – zumal nicht auszuschließen ist, dass sich schutzwürdige Biotopstrukturen entwickeln, die nicht mehr rückbaubar sind. Damit würde die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen und könnte nach Ende der Nutzungsdauer des Solarparks nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nur erforderlich bei Nachweis der betroffenen Arten. Grundsätzlich sollte im überplanten Bereich, nach erfolgter Bebauung, ein Monitoring erfolgen wobei eine Wiederansiedlung der Arten geprüft werden sollte. Bei erfolgreichem Vorkommen entsprechender Arten ist der artenschutzrechtliche Ausgleich anzupassen. Bei fehlender Anpassung würden Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu einer Überkompensation führen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen.

Wir bitten hier die Gemeinde Dittelbrunn ihre Planung zu ändern.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung des Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II“ ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen, sowie artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. an-

derweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrcht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Forstfachliche Stellungnahme – 20.12.2023

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Dittelbrunn weist das Planungsgebiet bislang als 'Fläche für Landwirtschaft' aus.

Das Vorhaben nimmt keinen „Wald“ im Sinne des Art. 2 des 'Waldgesetzes für Bayern – Bayerisches Waldgesetz' (BayWaldG) in Anspruch.

Durch das unmittelbare Heranrücken des geplanten Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II“ an die Waldflächen insbesondere im Süden des Gebietes sind dennoch Waldbelange berührt:

Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen:

Der südlich vorgelagerte Wald selbst wird zwar grundsätzlich als stabil eingeschätzt. Eine Gefährdung der Photovoltaikanlagen durch Sturmwurf ist dennoch gegeben, da die Baumfallgefahr durch die Folgen des Klimawandels (neuartige Schadbilder z.B. durch Pilze auch an ansonsten stabilen Baumarten wie Kiefer und Eiche) allgemein zugenommen hat.

Die bereits im Grünordnungsplan vorgesehenen Gras-Krautsäume sind deshalb

- auf mindestens auf eine Baumlänge (ca. 30 m) zu verbreitern und auch
- die vorgesehene Einzäunung des Gebietes ist um ca. 30 m vom Wald abzurücken

um eine Beschädigung von PV-Anlagen und Einzäunung durch umfallende Bäume zu verhindern. Dieses Abrücken würde auch die Beschattung der PV-Anlagen durch den Aufwuchs reduzieren.

Durch die Einzäunung des Sondergebietes geht eine erhebliche Fläche für die Jagdnutzung verloren (befriedeter Bezirk). Wenn die Einzäunung um das Sondergebiet bis an den Waldrand herangeführt würde, wäre die Bejagbarkeit der angrenzenden Flächen zusätzlich eingeschränkt, da gerade die dem Wald vorgelagerten Gras-Krautsäume jagdlich besonders attraktiv sind. Diese Waldrandflächen sollte man aber unbedingt für eine Bejagung offen halten, um eine Abschusserfüllung zugunsten waldverträglicher Wildbestände weiter möglich zu machen.

In jedem Fall sollte vom Betreiber der PV-Anlagen eine Haftungsausschlusserklärung gegenüber den betroffenen Bewirtschaftern der angrenzenden Waldflächen gefordert werden, um diese von eventuellen Schadenersatzforderungen für Schäden durch umstürzende Bäume freizustellen.

Erschließung der angrenzenden Waldflächen:

Die bestehenden Wege, vor allem auch die dem Wald vorgelagerten Anwandwege müssen für die Waldbewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung durch Waldflächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der obigen Ausführungen bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 'Freiflächenphotovoltaik Pfändhausen II' im Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dittelbrunn.

Abwägung

Zu Landwirtschaft

Flächenverlust.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Begründung unter B 4.7 wird verwiesen. Um den Energiebedarf mit erneuerbaren Energieträger zu decken, ist der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen erforderlich.

Erschließung

Sofern die Kabeltrassierung durch landwirtschaftliche Flächen geführt werden, wird das AELF beteiligt.

Zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Stellungnahme der UNB vom 09.01.2024 wird verwiesen, welche eine deutlich höhere Eingrünung auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite fordert.

Die CEF – Maßnahmen erfolgen für drei nachgewiesenen Feldlerchenreviere. Eine zeitliche Befristung der CEF-Flächen für diese Reviere wird in der Festsetzung ergänzt.

Zu Freiflächen Photovoltaikanlagen

Die Hinweise sind unter Hinweise Nr. 4 enthalten.

Zu Bodenveränderungen

Die Hinweise sind unter Hinweise Nr. 3 und Nr. 4 enthalten.

Zu angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Die Hinweise sind in den Festsetzungen B 4.2 und Hinweise Nr. 5 enthalten.

Zu Wege

Mit Ausnahme der Fl.Nr. 391 werden keine Flurwege in Anspruch genommen. Das Flurstück Fl.Nr. 394 ist über die Flurwege im Süden, Norden und Osten erschlossen.

Zu Forstwirtschaftliche Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vom Vorhabenträger wird eine Haftungserklärung den Waldeigentümern angeboten.

Bayerischer Bauernverband – 20.12.2023

Es sollte die Notwendigkeit zumindest jedoch der Umfang von Hecken überprüft werden. Hecken sind für die Feldlerche wenig zuträglich und könnten zu Biotopen nach Naturschutzrecht werden, die nach Nutzungsende der Photovoltaik kaum mehr zu Acker zurückverwandelt werden können. Es wird gebeten zu prüfen, ob nur zur Vermeidung von Sichtbeziehungen zum Ort Pfändhausen der östliche Rand der PV Anlagen mit Hecke oder Gehölz eingegrünt werden sollte. Ansonsten sollten nur Krautsäume angelegt werden, die ebenfalls naturschutzfachlich hochwertig sind.

Durch die Vorgaben der Begrünung zwischen und unter den Modulen kann unseres Erachtens der Faktor des Ausgleichsbedarfs in der Übersicht Seite 16 des Umweltberichtes auf 0,15 oder niedriger gesetzt werden. Dadurch ist keine Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche mehr notwendig.

Durch ein Monitoring innerhalb der PV-Anlage sollte eine Rückkehr der Feldlerche in die PV Anlage überprüft werden. Der Bedarf an externen CEF-Maßnahmen kann bei Besiedlung der PV- Fläche mit Vögeln zurückgenommen werden.

Die Rückbauverpflichtung muss auch die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen. Dies ist im Bebauungsplan unter 1.2. aufzunehmen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen auf die Stellungnahme der UNB vom 09.01.2024 wird verwiesen, welche eine deutlich höhere Eingrünung auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite fordert. Die bestehende Eingrünung wird daher belassen und nur auf der Nordostseite der Fl.Nr. 397 und 398 erweitert.

Eine extensive Grünlandnutzung kann über die Fortdauer des Vorhabens nicht garantiert werden, daher kann der Ausgleichsfaktor nicht reduziert werden.

Der Hinweis zur den CEF-Flächen wird berücksichtigt. eine zeitliche Befristung der CEF-Flächen für die drei Feldlerchenreviere wird in der Festsetzung ergänzt.

Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag verbindlich zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt.

Gemeinde Rannungen – 15.12.2023

Bezugnehmend auf das o.g. Bauleitplanverfahren hat der Gemeinderat Rannungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen, folgende Einwände zu erheben:

- Offenhaltung des Fernwanderweges „via romea“
- Offenhaltung des Prozessionsweges Rannungen - Pfändhausen
- Offenhaltung der Ortsverbindungsstraße Rannungen - Pfändhausen
- Benutzung der angrenzenden Flurwege muss weiterhin möglich sein

Mit der Bitte um entsprechende Beachtung.

Abwägung

Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt, die o.g. Wege werden durch das Vorhaben nicht tangiert.